



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

27. AUGUST 2020 // NR 98/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte Änderung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Dritte Änderung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende dritte Änderung der Anlage 2.2 vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 16. September 2013), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 96/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die dritte Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichtstabelle zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt geändert:
 - a) Im Titel der dritten Spalte wird die Angabe „15“ durch „40“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland“ wird in der dritten Spalte die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - c) In der Zeile „Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
 - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
 - d) In der Zeile „Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
 - ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
 - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr die Angabe „2“ durch „4“ ersetzt.
 - e) In der Zeile „berufsfeldbezogene Weiterbildungen“ wird in der dritten Spalte
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden“ die Angabe „3“ durch „6“ und „6“ durch „12“ ersetzt
 - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden“ die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ und „2“ durch „4“ ersetzt.
 - f) In der Zeile „Eltern-/ Pflegezeiten“ wird die Angabe „2“ durch „4“ ersetzt.
 - g) In der Zeile „Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement“ wird in der dritten Spalte
 - bei „freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
 - bei „Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt

- bei „insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen“ die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als Schulsprecher/in“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats“ die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
- bei „Tätigkeit als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied“ die Angabe „7“ durch „14“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012)
- zweiten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 16. September 2013)
- dritten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 98/20 vom 27. August 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 96/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung. Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet oder
- ein sonstiger einschlägiger Abschluss (insbesondere Sozialassistent/in, Heilerziehungspfleger/in oder Ergotherapeut/innen) mit einer anschließenden mindestens dreijährigen Berufserfahrung sowie einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder eines gleichwertigen Angebots eines anderen Anbieters.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	8 Punkte 6 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	6 Punkte 4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12) je 2 Punkte (bis zu 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	4 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	10 Punkte
	- Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	10 Punkte
	- insgesamt mind. dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	8 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	6 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	8 Punkte
	Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	10 Punkte 14 Punkte

